

Altertum), z. B. S. 60: Die römischen Herrscher in den Jahren 303–305 heißen Diokletian und Maximian (als Augusti), Galerius und Constantius Chlorus (als Caesaren); S. 61: Die blutigen Christenverfolgungen werden durch das Toleranzedikt des Galerius vom 30. April 311 beendet. Konstantins Mutter Helena ist nach Eusebius (Leben Konstantins III 47) durch ihren Sohn zum Christentum gekommen; S. 62: Das Konzil von Chalcedon hat nicht den Primat des Papstes bestätigt; S. 69: Augustinus wurde erst 391 zum Priester geweiht; der Name der Schwester Augustins ist unbekannt.

Die ergänzenden Anmerkungen sind sehr unterschiedlich ausgefallen. Mit einigem Grund sind sie zur Reformation und M. Luther sehr ausführlich. Aber zu Pachomius wird keine Hilfe angeboten; hier wäre unbedingt auf die Arbeiten und Übersetzungen von H. Bacht zu verweisen; bei Augustinus (S. 346) auf A. Zumkeller, *Das Mönchtum des hl. Augustinus* (Würzburg 1968); bei Basilius auf meine kommentierte Übersetzung der „Mönchsregeln“; bei Benedikt ebenso auf eine Regelausgabe. – Im Anhang S. 378 ist zu korrigieren: Die Abtei Rohr gehört zur Bayerischen Benediktinerkongregation (seit 1984).

Freiburg/Breisgau

K. Suso Frank Ofm

McGrath, Alister E.: *Iustitia Dei: a history of the Christian doctrine of justification*. Vol. I: From the beginning to 1500. Vol. II: From 1500 to the present day. Cambridge University Press 1986. £ 25.00 / 25.00.

Vf. tritt mit einem hohen Anspruch an: Seit der klassischen Arbeit von Albrecht Ritschl, „Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung“ habe der Gegenstand keine ausführliche durchgehende Behandlung mehr gefunden. Zudem setze dieses Werk erst im 11. Jahrhundert ein und bringe für die nachreformatorische Periode nur die Entwicklung im deutschen Protestantismus. Vf. will angesichts des ökumenischen Interesses hier weiterführen. Er muß sich freilich an diesem Anspruch auch messen lassen. Ritschl hatte seinerzeit eine neue dogmatische Gesamtkonzeption durchzuführen und hat den historischen (gerade auch den exegetischen) Befund auf diese Konzeption hin aufbereitet. Das machte auch die historischen Parteien seines Hauptwerkes zu einer geschlossenen und in sich stimmigen Darbietung.

Sicher steht auch hinter der Darstellung von McGrath ein systematisch-theologisches Gesamtkonzept; anders ist eine derartige Gesamtdarstellung ja nicht zu bewältigen. Zentrum christlichen Glaubensdenkens ist für ihn die Versöhnung der Welt mit Gott in Christus. Das hier vorgegebene Verstehen Jesu Christi kann nicht weiter hinterfragt werden. Und weiter ist dann streng zu unterscheiden zwischen der Rechtfertigungslehre (doctrine of justification) und dem Rechtfertigungsartikel (concept of justification; dazu vgl. MacGrath, A. E., *Der articulus iustificationis als axiomatischer Grundsatz des christlichen Glaubens*, *ZThK* 81 [1984], 273–283). Während der Rechtfertigungsartikel jenes soteriologische Zentrum als Glaubensgegenstand nennt, ist die Rechtfertigungslehre der Versuch, diesen Glaubensgegenstand, seine Voraussetzungen und Konsequenzen zu beschreiben. Dabei wird vermerkt, daß es sich hier um eine Entwicklung in der westlichen Kirche handle. Die orthodoxe Kirche habe das Heilswerk des Sohnes, das zur Gottesgemeinschaft der Menschen führe, als Vergottung (deification) und nicht so sehr als Rechtfertigung beschrieben.

Für die Fassung der Rechtfertigungslehre in ihrer Entwicklung in der westlichen Theologie ist wieder Augustin maßgeblich. Darum wird dessen Fassung der Rechtfertigungslehre nicht nur relativ breit dargestellt. Vf. rekurriert im weiteren Verlauf auch immer wieder auf das Augustinische Rechtfertigungsverständnis, um dagegen abweichende Lehrfassungen abzuheben. Das gilt insbesondere für die Darstellung Luthers, der in der Frage des freien Willens sich weit von Augustin entfernt habe (II, 15f.), und der Lehre von der Imputation der Gerechtigkeit Christi in der Lutherischen Kirche (II, 25). Vf. läßt dabei keinen Zweifel daran, daß für ihn Augustin nicht bloß Ursprung, sondern in gewisser Hinsicht doch auch die Norm der Lehre ist, auf die hin sich eine ökumenische Verständigung zuzubewegen hat. John Henry Newmans Lectures on

Justification gingen zwar von falschen historischen Voraussetzungen aus, um die via media zwischen Protestantismus und Katholizismus zu konstruieren. Aber der Versuch, das gemeinsame Erbe von Protestantismus und Katholizismus zu erschließen, sei damit nicht ausgeschlossen (II, 134). Dazu nennt Vf. abschließend drei Punkte, die als Gemeinsamkeit festgehalten werden sollten: Einmal, daß der Rechtfertigungsartikel den Konsens der Kirche durch die Zeiten hindurch formuliere. Weiter, daß Gottes Handeln, durch das die Situation des sündigen Menschen verändert werde, allein auf Gottes Gnade beruhe. Schließlich, daß die Lehrentwicklung weder geradlinig noch kontinuierlich verlaufen sei, so daß gegenwärtiges Denken nicht aus einer solchen Entwicklung legitimiert werden könne (II, 189f.).

Eine solche kontinuierliche Entwicklung lasse sich noch am ehesten für das Mittelalter behaupten. Das bestimmt hier dann auch die Darstellungsweise: Nachdem Vf. zunächst versucht hat, die Umsetzung des Rechtfertigungsverständnisses aus dem hebräischen in das lateinische Denken darzustellen, und kurz die voraugustinische und breit die augustinische Lehrform entwickelt hat, wird die mittelalterliche Entwicklung in einer Reihe von Längsschnitten dargeboten, die Aspekte der Lehre behandeln: The nature of justification, the righteousness of God, the subjective appropriation of justification, justification and the sacraments, the concept of grace, the concept of merit. Weiter wird die Dialektik der *potentia ordinata* und *absoluta* Gottes besprochen, die Beziehung von Prädestination und Rechtfertigung und die Frage danach, welche Rolle der übernatürliche Gnadenhabitus in der Rechtfertigung spiele. Erst dann werden fünf mittelalterliche Schulen nach ihren charakteristischen Lehrformen dargestellt: Die frühe Dominikanerschule, die frühe und die späte Franziskanerschule, die *via moderna* und die Augustinerschule.

Der zweite Teil kann nicht so zusammenfassen. Hier wird zunächst die Entwicklung der Lehre in der Reformationszeit bis hin zur protestantischen Orthodoxie dargeboten, dann das Tridentinische Rechtfertigungsdekret, dessen bewußte Weite hervorgehoben wird, die verschiedenen Schulmeinungen Raum biete. Das Vermächtnis der Englischen Reformation findet eine breite Würdigung. Schließlich schildert Vf. als Darbietung der Moderne zunächst die aufgeklärte Kritik an der orthodoxen Lehre, dann die Kritik der aufgeklärten Soteriologie durch Kant und Schleiermacher, und „the consolidation of the doctrine 1820–1914: Ritschl“. Ein weiterer Paragraph ist Karl Barth gewidmet; schließlich wird „Rechtfertigung als hermeneutisches Prinzip“ beschrieben, wobei insbesondere Bultmann, Tillich und Ebeling genannt werden.

Natürlich kann es nicht ausbleiben, daß bei einem so weitgespannten Thema unterschiedliche Auffassungen möglich werden. Gerade wo es gilt, Zusammenhänge zu erfassen, kann das nicht gut anders sein. Zwei Punkte will ich hier wenigstens notieren: Luther selbst wird von dem ihm folgenden Luthertum weit abgerückt. Die Konkordienformel markiere nicht nur das Ende einer Reihe von Lehrkontroversen im Luthertum unmittelbar nach Luthers Tod; sie markiere auch den Weg und die Konsolidierung der Kritik an Luther aus dem Luthertum selbst. „Luther's concept of justification, his concept of Christ within the believer, his doctrine of double predestination, his doctrine of *servum arbitrium* – all were rejected or radically modified by those who followed him“ (II, 32). Hier scheint mir die Perspektive doch etwas verzerrt, sowohl was Luther selbst, wie was seine Rezeption und Tradition im Luthertum betrifft.

Weiter möchte ich eine interessante Einordnung von Karl Barth notieren: Im Unterschied von Ritschl, der mit einer synthetischen Auffassung des Rechtfertigungsurteils Pietismus wie Aufklärung definitiv überwunden habe, wird Barth mit den Aufklärern zusammengenommen: „For Barth and the Aufklärer ... Christ is supremely the revealer of the knowledge of man's true situation, by which man is liberated from false understandings of his situation“ (II, 183). Bei allen gewichtigen Differenzen denke Barth doch im gleichen theologischen Rahmen wie die Aufklärer, Schleiermacher und die liberale Theologie: Seiner Betonung der Theozentrität der Theologie entspreche nicht ein Wiedererwachen des Interesses am *articulus iustificacionis*.

Ich will Vf. die Einordnung Barth's in den Zusammenhang einer modernen, durch die Aufklärung bestimmten theologischen Fragestellung gerne zugestehen. Freilich

würde ich hier nicht nur anders begründen, sondern erst recht anders werten. Dazu nenne ich meine grundsätzliche Anfrage an das hier vorliegende Gesamtkonzept: Soll wirklich eine am Rechtfertigungsartikel, wie ihn Vf. versteht, orientierte ökumenische Verständigung damit erkauf werden, daß die durch die Aufklärung bestimmte rationalistische Position einer ethischen Interpretation Jesu Christi und des Christentums vollends aus der Kirche verdrängt wird? Dieser Preis wäre zu hoch!

Erlangen

Friedrich Mildenerger

Alte Kirche

Wolfgang Schuller: *Frauen in der römischen Geschichte*. Universitätsverlag Konstanz GmbH 1987, 149 S.

Ein Jahr nach dem Erscheinen des Bändchens über Frauen in der griechischen Geschichte liegt nun das angekündigte Gegenstück über Rom vor. Wie dort ist es auch hier das Ziel des Verfassers, nicht psychologisch angelegte Charakterbilder zu entwerfen, sondern die Frauen als handelnde und behandelte Wesen in die Geschichte einzustellen. Mit dem Abrücken von einer strukturellen Betrachtungsweise ist der Weg zu einer chronologischen Gliederung vorgezeichnet, der freilich die legendären Frauengestalten aus der römischen Frühzeit zum Opfer fallen. Als gemeinsames Merkmal in allen Epochen der römischen Geschichte erkennt S. eine gesellschaftliche Benachteiligung der Frauen, die überall den zweiten Rang einnehmen.

Das Einleitungskapitel (I.) über die rechtliche und allgemeine Stellung der Frauen nennt zwar eine Reihe von Belegen über den generellen Ausschluß von allen öffentlichen Ämtern aufgrund des Herkommens (ausgenommen die priesterlichen Ämter) sowie die Unterstellung unter die *patria potestas* bis hin zur Frauentutel, tatsächlich aber, so wird zu Recht betont, seien sie wegen ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit sowie der hohen Achtung, die sie innerhalb und außerhalb der Familie besaßen, durchaus keine entrechteten und verschüchterten Anhängsel in der Gesellschaft gewesen. Da heute die Behandlung eines solchen Themas ohne eine Einbeziehung der Unterschichten nicht mehr denkbar ist, werden auf den folgenden Seiten Frauen aus Pompeji, Ostia und Ägypten vorgestellt, über deren verschiedenartige Berufe und Tätigkeiten (II.) eine Fülle von Inschriften Auskunft geben. Die Skala reicht von Freudenmädchen und Gastwirtinnen über die Geldverleiherin und Grundstückseigentümerin bis hin zur angesehenen Ärztin. Besonders auffällig ist hierbei, daß sich in der verschütteten Stadt am Vesuv der weibliche Teil der Bevölkerung anders als in Athen intensiv an den Wahlkämpfen beteiligte. Offenbar versprachen sich die Kandidaten davon eine nicht geringe Werbewirksamkeit. Im Abschnitt über die Frau in der hohen römischen Republik (III.), in welchem naturgemäß die *lex Oppia*, aber auch eine Gestalt wie Cornelia, die Mutter der Gracchen, einen breiten Raum einnehmen, werden zwei Ausprägungen der römischen Frauenwelt herausgearbeitet: Neben Übermut und Launenhaftigkeit, beides entspringen aus einem Verlust an Standesdisziplin, gebe es das Festhalten an einer mustergültigen aristokratischen Haltung. Aber auch hier zeige sich aufgrund hoher Bildung und innerer Souveränität bereits eine Loslösung von überkommenen Verhaltensmustern. Zu fragen wäre freilich, ob es jene tradierten Verhaltensschemata überhaupt gegeben hat. Waren es nicht vielmehr nach männlichen Vorbildern konstruierte Frauen-Exempla? Nach dieser Zweiteilung werden auch die Frauen in der späten Republik geschildert (IV.), als angesichts der fortschreitenden Brüchigkeit des *mos maiorum* große Einzelpersönlichkeiten nicht nur bei Männern tonangebend werden. Energie, Selbständigkeit, politische Initiative, Einsatz einer großen Klientel – all dies läßt sich auch bei Gestalten wie Sempronia, Clodia, Terentia, Fulvia und anderen feststellen. Somit wird in der Frauengeschichte die allgemeine Geschichte transparent. Etwas kursorisch wirkt das Kapitel über die Frauen in der Kaiserzeit (V.),